

Satzung des „Fördervereins der Ortsfeuerwehr Wittingen e.V.“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ortsfeuerwehr Wittingen“, im Folgenden nur „Verein“ genannt.

Der Sitz des Vereins ist Wittingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Förderverein der Ortsfeuerwehr Wittingen e.V.“.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinn von § 58, Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtungen / des steuerbegünstigten Zwecks verwendet.
2. Zweck des Vereins ist es
 - 2.1. Das Feuerlöschwesen der Ortsfeuerwehr Wittingen zu fördern,
 - 2.2. Für den Brandschutzgedanken (Brandschutzaufklärung und -erziehung) zu werben, insbesondere durch
 - 2.2.1. Zuwendungen für diverse Beschaffungen und Maßnahmen der Ortsfeuerwehr
 - 2.2.2. Herstellung und Beschaffung von Arbeits-, Informations- und Schulungsmaterialien,
 - 2.3. Interessierte Einwohner für die Ortsfeuerwehr zu gewinnen,
 - 2.4. Die Jugendfeuerwehr zu fördern,
 - 2.5. Die Juniorenabteilung zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen, Spenden und ggf. aus Erlösen von Veranstaltungen verwirklicht, die zur Beschaffung von Materialien dienen, die der Ortsfeuerwehr zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Zuwendungen, die sie in dieser Funktion von Dritten erhalten, sind unverzüglich den Vereinsmitteln zuzuleiten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als ordentliche Mitglieder angehören:
 - volljährige natürliche Personen,
 - juristische Personen, insbesondere Feuerwehrorganisationen,
 - Körperschaften des öffentlichen Rechts,die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern.
2. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlichem Antrag durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung wird dem Betreffenden schriftlich ohne Begründung mitgeteilt. Die Entscheidungen werden der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt (Kündigung)
 - Ausschluss
 - Tod (bei natürlichen Personen) bzw.
 - Auflösung (bei juristischen Personen).
5. Der Austritt (Kündigung) aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
6. Ein Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen,
 - 6.1. wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - 6.2. wenn ein Mitglied des Vereins mit seinem Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung länger als sechs Monate im Verzug ist.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Der Vorstand teilt dem Mitglied anschließend seine Entscheidung schriftlich mit. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.
8. Mit dem Ausschluss erlischt jeglicher Anspruch gegenüber dem Verein.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden jährlichen Regelbeitrag. Den Mitgliedern bleibt es freigestellt, höhere Jahresbeiträge selbst festzusetzen.
2. Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März jeden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie tritt mind. einmal jährlich unter dem Vorsitz des / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seines Stellvertreters / ihrer Stellvertreterin zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus
 - den Mitgliedern des Vorstandes
 - den übrigen Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand lädt unter Einhaltung einer Ladungsfrist von einem Monat mit gleichzeitiger Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung schriftlich ein.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an die / den Vorsitzende(n) schriftlich einzureichen. Über Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Wird von mind. einem Drittel der Mitglieder schriftlich die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt, so ist diese wie oben angeführt einzuberufen.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthäufung ist unzulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
8. Abstimmungen erfolgen offen. Wahlen erfolgen schriftlich.
9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
10. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - 10.1. Die Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren. Bei der Gründungsversammlung erfolgt die Wahl des / der zu wählenden Vorsitzenden und dem / der zu wählenden Schrift- und Kassenführer(in) in einer Amtszeit von vier Jahren.
 - 10.2. Die Festsetzung des Regelbetrags gem. § 4 Nr. 1.
 - 10.3. Die Genehmigung des Jahresberichtes, des Kassenberichtes sowie des Kassenprüfungsberichtes.
 - 10.4. Entlastung des Vorstandes; Einzelentlastung ist möglich.

- 10.5. Wahl von zwei Kassenprüfern auf zwei Jahre; ein Kassenprüfer scheidet jährlich aus.
 - 10.6. Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende bzw. nachfolgende Geschäftsjahr.
 - 10.7. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - 10.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schrift- und Kassenführer bzw. der Schrift- und Kassenführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Die Niederschrift wird allen Mitgliedern schriftlich zugeleitet.
- Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Niederschrift schriftlich mit Begründung bei dem / der Vorsitzenden Widerspruch eingelegt wird.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem / der Vorsitzenden
- dem / der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem / der Schriftführer(in)
- dem / der Kassenführer(in)
- dem / der von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden Ortsbrandmeister(in) der Ortsfeuerwehr Wittingen
- dem / der von der Mitgliederversammlung nicht zu wählenden drei Beisitzer / Beisitzerinnen aus den Reihen der aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Wittingen

1.1. Der / die Beisitzer(innen) werden vom Kommando der Ortsfeuerwehr Wittingen gewählt und für die jeweilige Vorstandsperiode des Vereins entsandt.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die Vorsitzende, bzw. der / die stellvertretende Vorsitzende und der / die Kassenführer(in).
- 3. Sollte ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode ausscheiden, so beauftragt der verbleibende Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung; Nachwahlen erfolgen für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.
- 4. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich; es können Gäste eingeladen werden.
- 5. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Vereins nach Bedarf einberufen, jedoch mindestens drei Mal innerhalb des Geschäftsjahres.
- 5.1. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen müssen in schriftlicher Form mindestens 14 Tage im Voraus versendet werden.

6. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn es die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder verlangt.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
8. Der Vorstand arbeitet im Sinne dieser Satzung. Er beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er bereitet den Haushaltsplan vor und stellt den Kassenabschluss fest.
9. Der Vorstand ist berechtigt, unabwendbare und unaufschiebbare Angelegenheiten, die an sich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind, zu entscheiden. Die Entscheidungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
10. Satzungsänderungen dürfen durch den Vorstand nur erfolgen, sofern seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Sie sind unverzüglich allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.
11. Der Vorstand bereitet die Sitzungen, Tagungen und Veranstaltungen des Vereins vor und führt sie mit durch.
12. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin und dem /der Vorsitzenden zu unterschreiben und bei der nächsten Vorstandssitzung zu genehmigen ist.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Der / die Vorsitzende, bzw. sein / seine / ihr / ihre Stellvertreter(in) und der / die Kassenführer(in) bilden den geschäftsführenden Vorstand.
2. Für den geschäftsführenden Vorstand gelten im Übrigen die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der / die Kassenführer(in) hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und für das laufende bzw. kommende Geschäftsjahr dem Vorstand einen Haushaltsplanentwurf vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn
 - 1.1 in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel aller Mitglieder anwesend sind und drei Viertel hiervon die Auflösung beschließen.
 - 1.2 in einer hierzu einberufenen zweiten Mitgliederversammlung, mit ausschließlich diesem Tagesordnungspunkt, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung beschließen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt /Wittingen, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründerversammlung des Vereins am 29.05.2011 beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Eingetragen beim Amtsgericht Hildesheim im Vereinsregister 200606